Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 8 (1901)

Heft: 23

**Artikel:** Der katholische Lehrerverein in Bayern

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-540491

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dr. Mioni, des bisherigen Leiters der Filiale, erfolgt. Die Sodalität mietete bort in einem Privathause, im Centrum der Stadt, via della Sanita 9. I. Stock eine sehr zweckentsprechende Wohnung und sind die ersten internen Mitglieder (zumeist Italienerinnen), bereits eingezogen. In Wien handelte es sich bloß um eine Umwandlung der bereits längst bestehenden und von einem externen Mitgliede (Frl. Mohr) bis dahin mit größter Ausopserung so vorzüglich geleiteten Filiale in ein Internat. Die Wohnung in der Bäckerstraße 20 wurde daher beibehalten und wurde Ende Ottober von fünf internen Mitgliedern bezogen. Triest und Wien sind nun — nach Maria Sorg bei Salzburg — bie zwei ersten Riederlassungen der Sodalität in Oesterreich und dürsten außerordentlich beitragen sowohl zur Erhöhung des Missionsinteresses als auch zum Verständnis der Sodalität und der eigentlichen Berusetätigkeit ihrer Mitglieder.

# Der katholische Lehrerverein in Banern

hat eine Petition an ben Landtag gerichtet, in ber er munscht, daß der Anfangs= gehalt eines Schullehrers an Orten mit eigenem Schulftatut wenigstens 1400 Wf. beträgt, eines Bermesers und ebenso einer mirklichen Lehrerin 1100 Mart, eines Bilfolehrers und einer Vermeferin 960 Mart, einer hilfolehrerin 800 D'art. Außerdem ift eine Mietentichädigung je nach ben lokalen Berhältniffen zu gewähren. Die Bahl ber Schüler foll für einen Lehrer nicht 70 überfteigen. Die bisber auf jeder Stufe 90 Mark bezw. 72 Mark betragenden Dienstalterszulagen wollen für Lehrer auf 120 Mart, für Bermejer, weltliche Lehrerinnen und Bermejerinnen auf 90 Mark erhöht werden. Dieselben möchten eine witere Verbesserung dadurch erfahren, daß die einzelnen Zulagen in fürzeren Perioden und in einer Zahl gewährt werden, daß auch die Mehrzahl der Lehrer noch einen Genuß davon hat, namentlich zu einer Zeit, wo das Bedürfnis hiezu am größten ift. Un den staatlichen Dienstalterszulagen modten alle Lehrer und Lehrerinnen in Stadt und Cand auf gleiche Weise partizipieren. Die vom Staate zu leistenten Dienstatterszulagen wollen im neuen Gesetze gesetlich festgelegt und als berechtigte Gehaltsbestandteile der Volksschullehrer erklärt werden. Weiter soll die Rammer dafür Sorge tragen, daß dem städtischen Lehrperional ein Einkommen gesichert ift, von der Höhe, wie es nach dem bisherigen Doppelvorrückungssyftem auf allen Dienstaltersftufen zu erreichen möglich mar. Daß bas ftäbtische Lehrpersonal auch an der Berbefferung der staatlichen Dienstalterszulagen in gleichem Maße teilnimmt, wie das nicht statutarisch angestellte, wenn auch ersteres dieselben aus der Stadtkassa bezieht. Die übrigen Wünsche beziehen sich auf die Witmenund Waisenversorgung.

## \* Lädagogisches Allersei.

Konih. Nach der Danz. Ztg. verurteilte die Straffammer in Konih einen Lehrer wegen fahrlässiger Körperverlehung zu einer Geldstrase von 10 Mark bezw. zu zwei Tagen Gefängnis. Ter Angeklagte hatte ein Kind, das das Einmaleins nicht konnte, mit einem Lineal zweimal auf die Haudsläcke gesichlagen, so daß Blutblasen zurücklieben. Damit hatte der Lehrer, wie der Borsihende der Straffammer in der Ilrteisbegründung ausführte, die erlaubten Grenzen mäßiger väterlicher Zucht überschritten. Zu seinen Gunsten habe das Gericht angenommen, daß er in der Erregung geschlagen habe und sich ter Witerrecktlichkeit seiner Hantlungsweise nicht bewußt gewesen sei. Teshalb sei für festgestellt erachtet, daß nur Fahrlässigfeit und nicht vorsähliche Körperversletzung vorliege. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hatte eine Geldstrase von 50 Mark in Antrag gebracht.